

Nur ein bisschen Farbe – oder bleibt beim Paintballspiel mehr hängen?

Die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat in einem Eilverfahren die Rechtmäßigkeit von Altersbeschränkungen und weiteren Jugendschutzaufgaben für den Betrieb einer Paintballanlage als wahrscheinlich angesehen und deshalb vom Betreiber verlangt, bis zur abschließenden Entscheidung die Einschränkungen zu beachten (Beschluss vom 10.01.2018, Az. 13 B 8506/17 – n.rkr.). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Beim Betrieb einer Paintballspielanlage sind auf Grund der Wirkungsrisiken für Minderjährige Zutrittsbeschränkungen und Teilnahmeauflagen grundsätzlich zulässig.
Eine Anlehnung an die Altersstufen des JuSchG mit 12 und 16 Jahren bietet sich an.
2. Paintball ist gegenüber Lasertag in der Regel als realitätsnäher und verschärfter hinsichtlich Spielprinzip und Spielumständen anzusehen.
3. Bei der Abschätzung möglicher Folgen einer fehlerhaften Eilentscheidung kommt dem Schutzgut des Jugendschutzes regelmäßig ein Übergewicht gegenüber finanziellen Interessen zu, weil bei letzteren ein nachträglicher Ausgleich leichter möglich ist.

A erhob hinsichtlich des Bescheids Klage gegen die Gemeinde G und beantragte zusätzlich im Eilverfahren die Beschränkungen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, da sie durch die Beschränkungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sei und von Paintball keinerlei Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgehe. Das Verwaltungsgericht hob die Anordnung des Sofortvollzugs nicht auf, die Hauptsacheentscheidung steht noch aus.

vor Beginn (insbesondere über Fairnessregeln, Sicherheitshinweise, Möglichkeit des Spielabbruchs), eine Verwendung von Spielgeräten mit Zulassung für Minderjährige (Mündungsenergie unter 0,5 Joule), eine Begleitung auf dem gesamten Gelände durch eine volljährige Person, die nicht aktiv am Spiel teilnimmt (Ziffer 2). Der Sofortvollzug der Verfügung wird angeordnet (Ziffer 3). Der Inhalt dieser Anordnung ist an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben (Ziffer 4).

■ Sachverhalt

Im Bauantrag für eine neue Paintballanlage in O hatte die Betreiberfirma A bereits angekündigt, dass die Anlage auch für Kinder – zumindest ab 12 Jahren – nutzbar sein solle. Das zuständige Jugendamt äußerte vorab Jugendschutzbedenken, was aber die

Erteilung einer Baugenehmigung nicht ausschloss. Von der Baubehörde wurden diese Bedenken nicht kommuniziert. Mit der Eröffnung erließ das Jugendamt am 18.09.2017 nach § 7 JuSchG einen Bescheid mit → **Verfügungen** zum Jugendschutz.

➔ Verfügung zum Betrieb der Paintballanlage:

Der Zutritt von Personen unter 16 Jahren zu den Betriebsräumen wird untersagt (Ziffer 1).

Die Benutzung durch Personen, die 16 oder 17 Jahre alt sind, erfordert eine Einverständniserklärung der personensorgeberechtigten Personen, eine umfassende Einweisung

■ Argumentation des Gerichts

(...) Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung hat die G nachvollziehbar und plausibel damit begründet, dass das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der A deutlich übersteigt. Weiter hat die G zu Recht darauf abgestellt, dass ein Abwarten bis zur Rechtskraft der Entscheidung dazu führen würde, dass sich bis dahin unzählige Kinder und Jugendliche dem Spiel und dessen Gefahren für ihr Wohl aussetzen würden, was vor allem im Hinblick darauf, dass die möglichen Schäd-

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

digungen nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten, unvertretbar sei. Mit dieser Begründung dokumentiert die G, dass ihr hier der Ausnahmeharakter der Vollziehungsanordnung bewusst war, und er versetzt die A in die Lage, ihre Rechte wirksam zu verfolgen.

Insbesondere bedurfte es an dieser Stelle keiner näheren Ausführung dazu, worin die von der G erwarteten Gefahren bzw. Schäden für Kinder und Jugendliche bestehen, da sich dies bereits aus der Begründung der Anordnungen zu den Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Bescheides ergibt. Die Behörde kann sich auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen, wenn – wie hier – die den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigenden Gründe zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen (...).

(...) Bei der Interessenabwägung sind mit der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen Zurückhaltung auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich rechtswidrig, so überwiegt in der Regel das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Umgekehrt geht die Interessenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers aus, wenn die sofort vollziehbare Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist. (...)

Die verfügte Benutzungsuntersagung der Paintball-Anlage für Personen unter 16 Jahren (Ziffer 1 des Bescheides) ist ebenso wie die Maßgaben für die Nutzung der Anlage durch Personen, die 16 oder 17 Jahre alt sind (Ziffer 2 des Bescheides), voraussichtlich rechtmäßig.

Die Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in **→ § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG)**. (...) Tatbestandsvoraussetzung dieser Vorschrift ist, dass von einem Gewerbebetrieb – hier: der Paintball-Anlage »O GmbH« – eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern (also gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG von Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind) oder von Jugendlichen (also gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG von Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind) ausgeht.

→ Zu § 7 JuSchG: Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde gemäß § 7 Satz 1 JuSchG anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbebetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Nach § 7 Satz 2 JuSchG kann die Anordnung Altersbeschränkungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Eine derartige **→ Gefährdung** ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartendem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die körperliche Unversehrtheit, die psychische Konstitution oder das sozialethische Wertebild Minderjähriger Schaden nehmen wird.

Die Gefahr muss nicht unmittelbar drohen, sondern es genügt, dass Kinder und Jugendliche an den fraglichen Orten nach Kenntnis der Behörde einer solchen dauernd oder zeitweise ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang ist eine Gefahrenprognose zu erstellen. Deren Grundlage müssen ausreichende und tatsächliche Anhaltspunkte, Erfahrungen des täglichen Lebens, das Erfahrungswissen von Polizeibeamten oder Sozialarbeitern oder wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sein. (...)

Hiernach geht das Gericht davon aus, dass von dem von der A im Rahmen ihres Gewerbebetriebes angebotenen Spiel Paintball eine Gefährdung für das geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen sowohl im Alter unter 16 Jahren als auch im Alter von 16 und 17 Jahren ausgeht.

Das Gericht stützt seine Einschätzung auf das Psychologische **→ Sachverständigengutachten** (...) (...), das auf Beweisbeschluss des VG Würzburg im Verfahren W 3 K 14.438 [= KJug 3/2016, S. 112 ff] eingeholt worden ist (...). (...) Das erkennende Gericht kann für seine Entscheidung die sich aus diesem Gutachten ergebenden Aussagen übertragen, obwohl das Gutachten zum Spiel Lasertag erstellt worden ist, während die streitgegenständliche Verfügung der G das Spiel Paintball betrifft.

Denn das von der A betriebene Spiel Paintball stellt im Vergleich zu dem Spiel Lasertag (...) sowohl

→ Bei der in § 7 Satz 1 JuSchG vorgegebenen Tatbestandsvoraussetzung der **→ Gefährdung** für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht voll überprüfbar ist. Der Begriff der Gefährdung in § 7 JuSchG wird vom Gericht im Anschluss an die Kommentarliteratur mit dem Begriff der Jugendbeeinträchtigung im Sinn des § 14 Abs. 1 JuSchG gleichgesetzt, also mit der Gefahr, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt wird.

→ Die Wirkung von Lasertag- und Paintballspiel wird u.a. in folgenden **Gutachten und Artikeln** angesprochen, die im Original jedoch oft nicht veröffentlicht sind:

- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Hannover, Dipl.-Psych. Dr. Florian Rehbein: »Psychologisches Sachverständigengutachten zur Einschätzung des Gefährdungspotentials des von der LaserTag GmbH in W betriebenen Spiels ›Lasertag‹ für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen«, Febr. 2016
- »Psychologisches Sachverständigengutachten zur Einschätzung des Gefährdungspotentials des von der LaserTag (...) GmbH betriebenen Lasertag H Fun Centers für das geistige und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen«, März 2017

- Universität des Saarlandes, PD. Dr. habil. Christoph Paulus: »Ist das Spielen von Lasertag für Kinder und Jugendliche gefährlich für ihre Persönlichkeitsentwicklung? – Fragen und Antworten aus Sicht der Entwicklungspsychologie«, Februar 2017
- Fa. teamwärts, Wennigsen, Dipl. Soz.-Päd. Klaus Minkner: »Sozialwissenschaftliche Einzelfall-Begutachtung mit entwicklungspsychologischen Aspekten zu folgender Fragestellung: »Ab welchem Alter ist eine Gefährdung des geistigen und seelischen Wohls bei der Benutzung der Angebote der Laser (...) GmbH, H, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen?««, März 2017
- Kriminologische Zentralstelle e.V, Wiesbaden: »Gutachten zur Bewertung des Gefahrenpotentials von Paintball-/ Gotcha- und Laserdeemospielen«, Dezember 2010
- Stroezel/ Wegel: »Neuer Freizeittrend Lasertag – Förderung der Sozialkompetenz oder Gewaltspiele?«, Kriminalistik 2015, S. 704
- Wegel/ Baier: »Jugendliche und Lasertag – Ergebnisse einer Pilotstudie«, ZJ 2016, S. 43

hinsichtlich des Spielprinzips, der Ausrüstung, der Räumlichkeiten, des Spielablaufs und der angebotenen Spielmodi eine wesentlich verschärfte und realitätsnähere Variante dar, so dass die Ausführungen des Sachverständigen bezüglich der kurz- bzw. langfristigen Wirkmechanismen und der Voraussetzungen einer aggressivitätssteigernden Wirkung bei dem hier zu beurteilenden Paintball in noch stärkerem Maße Geltung beanspruchen.

(...) Bei dem Spiel Lasertag (...) tragen die Spieler eine Weste auf den Schultern, die aus einem Brustsensor, einen Rückensensor und zwei Schultersensoren besteht. (...) Um Punkte zu erzielen, muss ein gegnerischer Spieler an einem beliebigen der vorhandenen Sensoren markiert werden (...). Demgegenüber werden bei Paintball, wie es von der A betrieben wird, mit kohlendioxidbetriebenen Paintball-Markierern mit einer Energie von bis zu 0,5 Joule mit Neonfarbe gefüllte Kapseln, sog. Paintballs, auf die anderen Spieler geschossen, um diese zu markieren. Treffer können am kompletten Körper erfolgen. Die Farbflecke dienen dabei als Treffermarkierungen. Getroffene Spieler scheiden aus dem Spiel aus. Während ein Spieler bei Lasertag nicht spürt, wenn er markiert wurde, sondern dies nur über das Aufblinken der Weste (...) erkennt, ist ein Treffer bei Paintball (...) spürbar. Deshalb und weil bei Paintball Spieler am gesamten Körper, einschließlich des Kopfbereichs, getroffen werden können, ist von den Spielern auch eine Schutzmaske zu tragen, die den kompletten Gesichtsbereich abdeckt. (...) [F]ür Mädchen [wird] zusätzlich kostenlos ein Leih-Brustpanzer ausgegeben (...), (...) der vor schmerzhaften Treffern schützt. Bereits diese Schutzvorkehrungen lassen den Schluss zu, dass, anders als bei Lasertag, der Markierer (...) einen spürbaren haptischen und ggf. auch schmerzhaften Effekt hinterlässt. (...)

Hinsichtlich der im Betrieb der A verwendeten Paintball-Markierer kann letztlich offenbleiben, ob diese, wie die A meint, Spielzeugwaffen ähneln oder (...) die Voraussetzungen einer Anscheinswaffe erfüllt werden. Denn jedenfalls ist (...) in einem deutlich höheren Maße eine Ähnlichkeit zu einer Schusswaffe gegeben. (...) Auch die Art der Verwendung eines Paintball-Markierers entspricht mehr einer Schusswaffe als bei dem bei Lasertag verwendeten Phaser. Bei Paintball erfolgt ein Schießen im Wortsinne, da mittels der Paintball-Markierer Farbkapseln auf andere Personen geschossen werden, die dann am Körper oder an der Schutzausrüstung des getroffenen Spielers zerplatzen und die enthaltene Farbe freigeben. (...) Jedenfalls aber entsteht bei Abgabe eines Schusses ein deutliches, gerade nicht futuristisch verfremdetes Schussgeräusch.

Im Hinblick darauf, dass der Munitionsvorrat anders als bei Lasertag grundsätzlich begrenzt ist, erfordert das Schießen mit dem Paintball-Markierer zudem ein genaueres Anvisieren und Zielen als dies bei Lasertag der Fall ist (...). (...) [Es übt] Bewegungsabläufe ein, die denen bei der Benutzung echter Schusswaffen in deutlich höherem Maße nachempfunden sind, als dies bei Lasertag der Fall ist. (...)

Auch hinsichtlich der möglichen Spielarten ist bei Paintball in Bezug auf die verschiedenen Wirkungsgrade von Aggressionen von einer deutlichen Verschärfung auszugehen. (...) [Denn es] basieren sämtliche Spielarten von Paintball (Last Man Standing, Team-gegen-Team, Capture the flag, Center flag) (...) darauf, dass ein Spieler, der einmal getroffen wird, unmittelbar aus dem jeweiligen Spiel ausscheidet. Jeder erfolgreiche Abschuss beendet die Spielrunde für den betroffenen Spieler endgültig. Dass bei den Varianten Capture the flag und Center flag zu dem Markieren der Gegner mit dem Erobern einer Flagge eine weitere Aufgabe hinzutritt, ändert daran nichts.

Schließlich unterscheiden sich Lasertag und Paintball auch hinsichtlich der Spielauswertung erheblich voneinander. Während die Auswertung bei Lasertag erst am Ende des Spiels auf einem Bildschirm dargestellt wird und dabei eine Auswertung der Trefferzonen nicht erfolgt, d.h. während des Spiels nicht erkennbar ist, welcher Spieler an welcher Stelle schon wie oft markiert wurde, ist bei Paintball über die Farbmarkierung jederzeit sofort und dauerhaft erkennbar, wer wie häufig und an welcher Stelle seines Körpers getroffen worden ist. (...)

[Dabei ist] die simulierte Ausübung aggressiver Handlungen alternativlos (...), um das Spiel gewinnen zu können, (...) [was] kognitiv und emotional als ein Bedrohungs- bzw. Gefahrenszenario verarbeitet wird (...).

Das Spiel ist darauf angelegt, möglichst akkurat zu simulieren, ob Spieler einander getroffen haben, so als ob es sich um echte Schusswaffen handelte. Daher ist die Ausrüstung geeignet, tatsächlich im engeren Sinne das Zielen mit einer Schusswaffe zu trainieren und ein elaboriertes motorisches Lernen zum Zielen mit einer Schusswaffe zu erlernen. Stärker als noch bei Lasertag wäre im Hinblick auf die größere Realitätsnähe davon auszugehen, dass, wenn dem Spieler in Anschluss an die im Spiel Paintball gewonnenen Lernerfahrungen eine echte Waffe in die Hand gegeben würde, ihr Einsatz in Handhabung und Entschlussfreudigkeit erleichtert würde. (...)

Aus der Tatsache, dass in O eine Lasertag-Anlage betrieben wird, in der bereits Kindern ab 10 Jahren die Teilnahme möglich ist, kann die A nichts für sie Günstiges herleiten. Es entspricht dem Ergebnis des Gutachtens (...) vom 24.03.2017, dass eine Gefährdung der Altersgruppe ab 10 Jahren bei Gewährleistung der [im] (...) Gutachten aufgeführten Auflagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese Aussage ist indes, wie ausgeführt, auf Paintball nicht übertragbar. (...)

Es seien auch problematische Nutzergruppen festgestellt worden, die als Motivation zur Teilnahme Aggressionsabbau und Verbesserung ihrer Treffsicherheit angaben und darüber hinaus Verhaltensauffälligkeiten sowie vermehrte Konflikte mit Gleichaltrigen aufwiesen. Bei der Nutzergruppe wurden psychosoziale Auffälligkeiten festgestellt: (1) Stärkere psychosomatische Probleme, unabhängig vom Geschlecht, (2) bei jüngeren Altersgruppen besteht ein positiver Zusammenhang zwischen Lasertag-Nutzung und erhöhter Impulsivität, (3) Jugendliche, die sowohl Gewaltspiele als auch Lasertag nutzen, weisen niedrigere Werte in Prosozialität und Empathie auf als Nicht-Nutzer (...). (...)

[Nicht überzeugend sind] Vergleiche mit Waffen aus den Sportarten Kendo, Fechten, Biathlon, Sport- oder Bogenschießen, bei denen die teilweise echten Waffen in keinerlei Zusammenhang zu aggressiven Handlungen stünden (...). Abgesehen davon, dass bei Biathlon, Sport- und Bogenschießen nicht auf andere Personen, sondern auf Objekte geschossen wird, ist in allen genannten Fällen das Setting ein anderes, da diese Sportarten bereits in völlig anderer und neutraler Umgebung stattfinden. (...)

Die in dem Gutachten [vom Dezember 2010] vorgenommene Einordnung von Paintball als Sport trifft keinerlei Aussage darüber, ob hierdurch das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigt wird. (...) Die einzige Aussage in dem Gutachten, die sich auf diesen Personenkreis bezieht, ist, (...) [dass] vor allem das Kinder- und Jugendalter eine Zeit massiver Prägung darstellt, weshalb bestimmte Spiele daher

prinzipiell problematisch sind, wenn sie zu früh erlaubt sind, weshalb gerade die Regelung für den Softair-Bereich, nach der Softairwaffen teils in Spielzeuggläden erworben werden und, bei entsprechend geringer Joulezahl, auch von Kindern legal zum Spiel verwendet werden können, verbesserungsbedürftig sei. (...)

Auf der Grundlage all dieser Erwägungen gelangt das Gericht zu der Erkenntnis, dass von dem von der A angebotenen Spiel Paintball eine Gefahr für das geistige und seelische Wohl sowohl von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren als auch von Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren ausgeht. Damit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Satz 1 JuSchG vor.

Auf dieser Grundlage hatte die Beklagte das ihr von § 7 Satz 1 und Satz 2 JuSchG eröffnete Ermessen auszuüben. Ermessensfehler sind hier nicht ersichtlich.

Soweit der Bescheid vom 18.09.2017 Personen unter 16 Jahren den Zutritt zu den Betriebsräumen – auch in Begleitung durch Personensorgeberechtigte bzw. erziehungsbeauftragte Personen – untersagt (Ziffer 1), sind hinreichende Ermessenserwägungen vorhanden.

(...) Insbesondere sei geprüft worden, ob eine mildere Maßnahme, wie zum Beispiel die Möglichkeit analog zu den über 16-Jährigen die Nutzung der Anlage durch eine Einverständniserklärung der personensorgeberechtigten Person zu legitimieren, in Betracht kommt. Diese sei jedoch als für jüngere Kinder ungeeignet verworfen worden. Bei dieser Altersgruppe müsse eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür angenommen werden, dass stärkere Angstreaktionen und emotionale Überforderungen bezogen auf das Wirkpotential des Spiels auftreten. Daher bleibe die gewählte Maßnahme bei Ausübung des Ermessens die einzige Möglichkeit, die Gefährdung für Kinder und Jugendliche auszuschließen oder wesentlich zu mindern.

(...) Das Zutrittsverbot zu den Betriebsräumen entspricht dabei der in § 7 Satz 1 JuSchG eröffneten Rechtsfolge, den betroffenen Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht zu gestatten. (...) Die Begründung zu Ziffer 2 des Bescheides schließt unmittelbar an die vorangegangenen Ausführungen zu den Erwägungen an, die die G veranlasst hat, unter 16-Jährigen den Zutritt zu versagen. (...) Die von der G gewählte Differenzierung ist auch mit Blick auf den Schutzzweck des Jugendschutzgesetzes (...) voraussichtlich rechtlich nicht zu beanstanden. So ergibt sich (...) [dass] der Gesetzgeber ab dem Alter von 16 Jahren den Schutzgedanken zu Gunsten einer Selbstbestimmung der Jugendlichen deutlich zurücknimmt.

Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt schließlich die Verfügung in Ziffer 4 des (...) Bescheides, den Inhalt der jugendschutzrechtlichen Verfügung an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben. (...)

Dem angefochtenen Bescheid steht schließlich eine Legitimationswirkung der der A am 19.05.2017 erteilten Baugenehmigung für die Umnutzung (...) als Paintball-Anlage nicht entgegen. Die erteilte Baugenehmigung verhält sich zur Frage einer Jugendschutzgefährdung nicht. (...) Das Jugendamt der G war trotz der ohne Auflagen erteilten Baugenehmigung an die A nicht daran gehindert, die angefochtene jugendschutzrechtliche Verfügung zu erlassen. (...) § 7 JuSchG sieht insbesondere kein eigenes Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren vor, von dem die Erteilung der Baugenehmigung abhängt, sondern stellt eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für ein Einschreiten dar, wenn ein Gewerbebetrieb als jugendgefährdend erachtet wird. (...)

Auch aus der Abwägung der widerstreitenden Interessen folgt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes das Interesse der A an dem vorläufigen Aufschub der Vollziehung überwiegt. Der Schutz der seelischen und geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen überwiegt die finanziellen Interessen der A, sodass diese etwaige Umsatzeinbußen, die durch das Zutrittsverbot für unter 16-Jährige bzw. die angeordneten Maßgaben für 16- und 17-jährige Personen entstehen, bis zur gerichtlichen Klärung in der Hauptsache hinnehmen muss (...).

■ Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung dreht sich in erster Linie um die Frage, ob für die Übergangszeit bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Auflagen die Jugendschutzbeschränkungen schon gelten sollen oder nicht. Es geht also um die Abwägung der Risiken und Schäden, die sich verwirklicht hätten, wenn die vorläufige Entscheidung sich nach umfangreicher rechtlicher Klärung als falsch erweisen würde. Eine gewisse Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch, dass bei dem Betreiber nach Genehmigung seines Bauantrags der Eindruck erweckt worden sein könnte, als ob keine Einwände seitens des Jugendschutzes gegen die vorgesehene Betriebskonzeption erhoben würden.

Interessant ist vor allem, dass bereits hier eine umfangreiche inhaltliche Argumentation durch das Gericht erfolgt. Nachdem in den vergangenen Jahren juristisch geklärt worden ist, dass in dem Anbieten von Lasertag- und Paintball-Spielen in der Regel kein

Verstoß gegen die Menschenwürde liegt oder unterstützt wird (z.B. BayVGh, Urt. v. 27.12.2012, Az. 15 BV 09.2719; VG Weimar, Urt. v. 06.04.2016, Az. 3 K 1422/14 We m.w.N.), konzentriert sich nun die Frage darauf, ob und in welchem Umfang von derartigen Spielen eine bedeutsame Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Dabei wird in der bisherigen Diskussion auf unterschiedliche Spielvariationen dieser Spiele hingewiesen, mit denen nicht stets das gleiche Gefährdungspotential verbunden ist. Wenn es nicht nur prozesstaktisch motiviert war, erstaunt die Aussage des Betreibers, dass der wirtschaftliche Erfolg wesentlich davon abhängt, dass auch Jugendlichen und Kindern die Teilnahme am Paintballspiel gestattet würde. Dies würde nämlich für eine besondere Jugendaffinität des Angebots sprechen.

In den angesprochenen Gutachten werden die entwicklungspsychologischen Wirkungsrisiken gut herausgearbeitet. Diese rechtfertigen es jedenfalls für Kinder und jüngere Jugendliche eine Spielteilnahme zu untersagen. Ob bereits die Anwesenheit und damit die Möglichkeit, das Spielgeschehen ansehen zu können, eine Entwicklungsbeeinträchtigung darstellt, mag kritisch zu sehen sein. Immerhin wird die filmische Darstellung im Internet, aber auch im Kino für die Altersgruppe ab 12 Jahren offensichtlich nicht nach § 14 JuSchG bzw. § 5 JMStV als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft. Eine Rechtfertigung könnte sich somit am ehesten aus der besseren Kontrollierbarkeit des Teilnahmeverbots ergeben. Gleichzeitig kann man es aber hinterfragen, wenn wie in dem jetzt auch in Deutschland gezeigten Film über die Vereitelung eines Zugattentats in der Vorgeschichte zu diesem Heldenepos die – amerikanischen – Kinder ihre Waffensammlung aus Spielzeug-, Spiel- und Jagdwaffen vorführen und im Paintballspiel ihrer Begeisterung für das Soldatentum nachkommen können.

Bei den Auflagen für Jugendliche ab 16 Jahren ist näher zu prüfen, ob sie tatsächlich alle unmittelbar der Eindämmung psychologischer Wirkungsrisiken dienen sollen oder möglicherweise in erster Linie darauf abzielen, die Teilnahme unattraktiv zu machen, was die Erforderlichkeit der Auflage in Zweifel ziehen dürfte. Selbst wenn kritisch darüber berichtet wird (http://www.deutschlandfunk.de/bundeswehr-reif-fuer-die-waffe.886.de.html?dram:article_id=409290), ist es nach deutschem Recht zulässig, dass Minderjährige in die Bundeswehr aufgenommen und an der Waffe ausgebildet werden; nur der Einsatz selbst ist ausgeschlossen. Die Teilnahme dieser Altersgruppe am Paintballspiel kann wohl nicht generell ausgeschlossen werden (anders BayVGh a.a.O.), aber durch Auflagen können die Wirkungsrisiken verringert werden.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Die zu Jahresbeginn in Kraft getretene Änderung von § 9 Jugendschutzgesetz soll nach den Angaben des zuständigen Ministeriums nur eine redaktionelle Reaktion darauf sein, dass der Begriff »Branntwein«

§ 9 Jugendschutzgesetz für Alkoholika mit höherem Prozentgehalt nicht mehr gesetztesgänglich ist. Dies führt zur Umkehrung der Regelung im Jugendschutzgesetz, die nun Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein und Mischungen dieser Getränke mit alkoholfreien Getränken als eine Gruppe explizit benennt und davon »andere alkoholische Getränke«, was nunmehr die stärkeren Alkoholika umfasst, abgrenzt. Der Gesetzeswortlaut ist zwar im Hinblick auf alkoholfreies Bier nicht mehr so eindeutig wie bisher, will aber wohl weiterhin nur Getränke mit einem relevanten Alkoholgehalt erfassen. In der Literatur hat die Novelle bisher nahezu keinen Niederschlag gefunden; einen guten Abriss bietet Bettina Eickhoff, Abschied vom Branntwein, in: MittBl. BLJA 3/2017, S. 35 f.

■ Rechtsprechung

Mit psychischen Belastungssituationen in Familien befassen sich zwei aktuelle Sorgerechtsentscheidungen. Das OLG Karlsruhe sieht eine Kindeswohlgefährdung gegeben, wenn im *psychische Belastungssituationen* Gefolge einer psychischen Belastung der alleinerziehenden Mutter eine Parentifizierung des Kindes, d.h. ein Vertauschen von Elternrolle und Kinderrolle, zu erwarten ist (Beschl. v. 16.10.17, Az. 18 UF 154/17). Das OLG Brandenburg weist darauf hin, dass in einem Sorgerechtsverfahren für die Anordnung einer Psychotherapie für ein Elternteil keine Rechtsgrundlage existiert; der Sorgerechtsberechtigte kann aber erforderlichenfalls die Auflage erhalten, das Kind in ärztliche Behandlung oder in eine Therapie zu geben (Beschl. v. 15.12.17, Az. 10 UF 21/16).

Die KJM hat eine Erotik-Talkshow, die im Nachtprogramm im Fernsehen ausgestrahlt wurde, wegen *Pornografieverbot* Verstoßes gegen das Pornografieverbot beanstandet. Die umfangreich – wenn auch überwiegend verpixelt – vorgeführte ferngesteuerte mechanische sexuelle Stimulation – ähnlich wie bei Internetpornochats – wurde als pornografisch angesehen, weil sie ausschließlich auf die sexuelle Stimulation auch der Zuschauer abziele. Das VG München hat in seinem Urteil vom 12.10.2017 (Az. M 17 K 15,5610) ausgeführt, dass der JMStV den strafrechtlichen Pornografiebegriff übernehme und eine erweiternde Auslegung nicht in Betracht komme: Hier

sei der Intimbereich der Darstellerin optisch geschützt gewesen und die genitale Stimulation habe nur etwas mehr als 5 % der Sendung betroffen (vgl. auch die Äußerung von Liesching unter <https://community.beck.de/2015/12/03/erweiternde-auslegung-des-strafrechtlichen-pornografiebegriffs-durch-die-kjm>). Über die Grenzziehung darf durchaus diskutiert werden, wenn man weiß, dass die in Handlung und Ton unveränderte Sequenz, wenn auch unverpixelt, auf einer einschlägigen pornografischen Internetplattform angeboten wird.

Bei Uneinigkeit der Eltern über eine Schutzimpfung ihres Kindes kann nach dem BGH (Beschl. v. 03.05.17 – Az. XII ZB 157/16) ohne Gutachteneinholung dem Elternteil die Entscheidungsbefugnis übertragen werden, der den offiziellen *Schutzimpfung* Impfpfehlungen folgen will, außer wenn ein besonderes Impfrisiko besteht. Prof. Dr. Rüdiger Zuck sieht in seiner Anmerkung (MedR 1/2018, S. 42) dagegen über diesen Einzelfall hinaus noch weiteren – auch gutachterlichen – Aufklärungsbedarf.

Der Bayerische VGH weist in seinem Urteil vom 23.03.2017 (Az. 13 a B 17,30011) darauf hin, dass bei noch nicht volljährigen Asyl- *Zwangsrekrutierung Minderjähriger* suchenden eine Zwangsrekrutierung Minderjähriger als kinderspezifische Form der Verfolgung im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention in Betracht kommt.

■ Schrifttum

Coaching-TV als Medienrechtsproblem [Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht würden zwar einerseits das Respektieren der Teilnahmeentscheidung an einer derartigen Sendung gebieten, andererseits aber ein Vorführen der Betroffenen unter Ausnutzen ihrer Unerfahrenheit verbieten; die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen müssten erweitert werden] von Prof. Dr. Marcus Schladebach/Lou M. Siebert in: ZUM 12/2017, S. 908-915.

Das Selbstbestimmungsrecht des einsichtsfähigen Minderjährigen bei Eingriffen in die körperliche Integrität [Das Spannungsfeld von elterlicher Bestimmungsbefugnis und Autonomie, von Wille und Wohl des Minderjährigen wird anhand der verstreuten gesetzlichen Bestimmungen beleuchtet; gesetzliche Ergänzungen insbesondere bezüglich geschlossener Unterbringung werden angeregt] von Prof. Dr. Annegret Lorenz in: NZFam 17/2017, S. 782-788.

eSports und Jugendschutz [Diskussion der Frage, ob Altersgrenzen für die Spieler auch für die Zuschauer gelten oder gelten sollten, sowie ein Votum für pragmatisches Vorgehen] von Matthias Felling/Doris Vorloeper-Heinz in: AJS-FORUM 4/2017, S. 1 u. 8 (Weitere Rechtsfragen beim e-Sport s. Prof. Dr. Dieter Frey in: *SpuRt* 1 und 2/2018).

Migrationsrechtliche Bezüge des Kinder- und Jugendhilferechts [Kurze Hinweise auf internationale Verpflichtungen sowie zum rechtlichen Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen – speziell unbegleiteten oder verheirateten] von Prof. Dr. Stefan Treichel in: ZKJ 1/2018, S. 4-8.

Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2016/2017 [Übersichtsartikel zur Rechtsprechung und zur Gesetzgebung mit Schwerpunkt auf dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz] von Dr. Kristina Hopf/ Birgit Braml in: ZUM 1/2018, S. 1-12.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt